

# SYNOPSIS

**Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme worden:**

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
9. Landes-Landwirtschaftskammer
10. Volksanwaltschaft

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

**Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf geäußert:**

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Finanzen
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
4. Bürgerbegutachtung

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich haben mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben.

**Bundesministerium für Finanzen:**

„Zum jeweiligen Punkt 8. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen – Bestimmungen, die der Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen - wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 F- VG (Kreditwesen) das Verfahren nach § 9 F-VG sinngemäß anzuwenden ist und ein dementsprechendes Verfahren durchzuführen sein wird.“

***Der Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wurde durch Präzisierung des allgemeinen Teils des Motivenberichts entsprochen.***

**Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlass genommen werden, folgende Druckfehler richtigzustellen:

- § 74 Abs. 1 erstes Wort (Rechtskräfte)
- § 93 Abs. 1 sechstes Wort (des)“

***Den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.***

**Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:**

“Gleich zu Beginn wird festgehalten, dass bei gewissenhafter Umsetzung des Gesamtpaktes wieder massive Mehrbelastungen auf die Stadt Wiener Neustadt zukommen werden. Diese sind mit dem bestehenden Personal sicherlich nicht zu bewerkstelligen. Weiters ist bei künftigen Besetzungen extrem spezialisiertes Fachpersonal zum Thema Finanzen erforderlich (vor allem durch das neue Gesetz zur risikoaversen Gebarung).

Die gesetzlichen Änderungen sollen ab Juni 2014 gelten und werden somit erstmals für den Rechnungsabschluss 2014 schlagend.“

**Zu Z. 3 (§62c Z.1):**

„Verminderung von 30 % auf 20 % Fremdwährung bei Veranlagungen: Dies erscheint sinnvoll. Lediglich die interne Richtlinie muss auf 20 % angepasst werden.“

**Zu Z. 4 (§ 62d Abs.2):**

„Es wird vorgeschlagen, den Abs 2 wie folgt zu formulieren:

„Die Aufnahme von neuen Fremdwährungsfinanzierungen (Neuaufnahmen oder Neukonvertierungen in FX) ab dem 1. Juni 2014 ist unzulässig. Für alle vor dem 1. Juni 2014 bestehenden FX-Finanzierungen gelten die Bestimmungen des § 64 d Abs 4-6)“

**Zu Z. 5:**

„Wenn man § 62 d Abs 2 so wie oben vorgeschlagen formuliert, dann könnten § 62 d (4-6) für alte FX Finanzierungen so bleiben. Man würde sich dann auch die mittlerweile mehr als komplizierten Übergangsbestimmungen ersparen. Die Übergangsbestimmungen sind dann schon dreigeteilt zu sehen.

- 1) Finanzierungen vor Juni 2012
- 2) Finanzierungen ab Juli 2012 bis Mai 2014
- 3) Finanzierungen ab Juni 2014

In der Praxis wird dies kaum umsetzbar sein.

Es wäre übersichtlicher und einfacher zu sagen, dass es ab dem Juni 2014 keine neue FX Geschäfte mehr gibt. Für alle davor bestehenden gelten die alten Bestimmungen, inklusive der 30 % Obergrenze für FX-Geschäfte mit Erreichung bis 2022. Sollten die Absätze tatsächlich gestrichen werden, so ist die Frage, ob die 30 % Obergrenze für FX Finanzierungen in der internen Risikorichtlinie zu entfernen ist. Das Übergangsrecht zu 8. und XX Novelle ist also dringend zu überdenken, da es in der gelebten Praxis mehr als unübersichtlich ist.

Nach diesen Übergangsbestimmungen sind weiters FX Geschäfte, wenn der Einstandspreiserreicht wird, möglichst bald zu beenden. Dies ist zwar derzeit nicht der

Fall, wirft aber die Frage auf, ob das in der Praxis heißt, dass für jedes einzelne Darlehen verpflichtend eine Verkaufsoffer beim finanzierenden Institut beim Einstandskurs platziert werden muss. Ehe baldigst ist ansonsten nicht umsetzbar Verkaufsoffer ungünstiger des Einstandspreises wären dann logischerweise nicht erlaubt. Dies ist Risikotechnisch auch nicht unproblematisch zu sehen. Fraglich ist auch eine Tilgungsaussetzung eine Änderung ist und somit als Neugeschäft bewertet werden muss. Fraglich ist vor allem, wer dann entscheidet, ob das im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist. Soll es hier wieder Gutachten geben? Problematisch erscheint, für bestehende Geschäfte ständig neue Regeln aufzustellen, die die Handhabung in der Praxis beinahe unmöglich machen. Weitere Details wären hier vor Beschlussfassung der Novelle sicherlich hilfreich um das besser beurteilen zu können. Die Einstandspreis-Grenze müsste auch in die interne Risiko RL aufgenommen werden.“

**Zu Z. 6 (§ 64a Abs.4):**

„Es wird durch die zahlreichen Eingriffe des NÖ STROG in die Berichtspflichten oder andere gesetzliche Verpflichtungen die via NÖ STROG den Gesellschaften auferlegt wird, langsam fraglich, in wie weit all dies Bestimmungen nicht im Zusammenhang mit der freien Geschäftsführung und Einschränkung des UGB ein Problem darstellen.“

**Zu Z. 7 (§ 67 Abs.5):**

„Es soll einen neuen Bericht ab dem Rechnungsabschluss 2014 geben welcher lt. Definition alle "Im Vorjahr" getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand enthalten.

Hier zu stellen sich mehrere Fragen:

Der Ausdruck "im Vorjahr" ist irreführend. Es sollte daher „ein Bericht über die im jeweiligen Finanzjahr“ getätigten Finanzgeschäfte lauten. Ansonsten wären im Rechnungsabschluss 2014 alle Geschäfte des Jahres 2013 (VORJAHR) aufzulisten, was keinen Sinn ergibt.

Weiters ist zu hinterfragen, was mit Finanzgeschäften gemeint ist. Sind das auch Veranlagungen und Derivate oder wirklich reine Finanzierungsgeschäfte (Darlehen, Leasing, Schuldscheindarlehen ...)?

Fraglich ist weiters, welche Details zu diesen Geschäften anzuführen sind. Nur die Art und die Summe oder auch Laufzeit, Zinssatz etc.

Im Allgemeinen ist diese Bestimmung etwas unverständlich da ja schon alleine durch die VRV in § 17 (2) Ziffer 4 und 5 zum Nachweis zum Schuldenstand und Schuldendienst im Rechnungsabschluss verpflichtend beizulegen ist.

Die Bestimmungen der VRV sind mehr als ausreichend für die Darstellung der Schulden. Es ist daher im Falle der Umsetzung der geplanten NÖ STROG Novelle genau zu regeln, und zwar schon im Gesetz und nicht wieder in mühsamen Interpretationen zwischen den Körperschaften, welche Geschäfte darzustellen sind und welche Art und Detail die Darstellung gewünscht ist.

Die Hintergründe der Änderungen sind allesamt verständlich, die Umsetzung in dieser Form, sofern diese tatsächlich so kommen, werfen jedoch wieder zahlreiche Fragen auf und lassen zu viel Interpretationsspielraum, was bei derartig heiklen Angelegenheiten ungünstig erscheint.“

***Den Anregungen des Österreichischen Städtebunds – Landesgruppe Niederösterreich wurde teilweise entsprochen. Der vorgeschlagene § 67 Abs.5 wurde inhaltlich präzisiert. Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen wurden ferner insoweit ergänzt, als der Ausstieg aus Fremdwährungsfinanzierungen zum Einstandskurs durchzuführen ist, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.***

***Die in der Stellungnahme aufgeworfene Änderung von § 62d Abs.2 bei gleichzeitigem Entfall der Übergangsbestimmungen ist nicht realisierbar, da die Übergangsbestimmungen sämtliche Finanzgeschäfte und nicht lediglich Fremdwährungsfinanzierungen erfassen. Bei Übernahme der Anregung würden somit für Fremdwährungsfinanzierungen gesonderte weitere***

**Übergangsbestimmungen geschaffen, was der Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen abträglich wäre. Die zur Aufhebung vorgeschlagenen Abs. 4 – 6 des § 62d enthalten zudem vorrangig Anordnungen für die Vorgehensweise bei der Aufnahme von Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken durch eine Stadt. Die Aufnahme von Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken soll jedoch ab dem 1. Juni 2014 unzulässig sein, sodass für eine Beibehaltung der Abs. 4 – 6 des § 62d keine Notwendigkeit besteht.**

**Das NÖ STROG bewirkt keine Berichtspflichten, die ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit direkt treffen. Sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen sind an die Stadt als Gesellschafter solcher Unternehmungen gerichtet. Die Stadt hat im Fall eines beherrschenden Einflusses in Handhabung der dafür gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Mittel (Geschäftsführerweisung) dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit einen Bericht nach § 67 Abs. 5 enthält.**

#### **Bürgerbegutachtung:**

„In den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde St.Pölten werden jeweils die aushaftenden Schulden der Stadtgemeinde angeführt. Nicht angeführt werden jedoch die im jeweiligen Rechnungsjahr offenen Leasingverbindlichkeiten. In den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde St.Pölten finden sich jeweils nur die im Berichtsjahr getätigten Leasingaufwendungen. (Vergleichen sie bitte den angehängten Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde aus 2012)

Nicht herauslesbar sind die offenen Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften, die ihrer Natur ja auch Finanzgeschäfte und eine offene Schuld sind.

Ich hätte daher zum neu geplanten Absatz 5 zu § 65 folgenden Ergänzungs- bzw. Präzisierungsvorschlag eingebracht (siehe nachfolgend in roter Schrift angeführt):

(5) Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand **sowie zum Stand der offenen Leasingverbindlichkeiten und der getätigten Leasingaufwendungen** zu enthalten. Im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus

organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das Jahr 2015, sind die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen.“

***Der Anregung wurde nicht entsprochen. Bereits nach der geltenden Rechtslage sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (somit sämtliche Formen des Finanzierungsleasings), Finanzgeschäfte im Sinn des § 62a NÖ STROG. Von einer Stadt eingegangene Leasingfinanzierungen sind in diesem Umfang in den gemäß dem vorgeschlagenen § 67 Abs. 5 zu erstellenden Bericht aufzunehmen. Da die maßgeblichen Konditionen der Leasingfinanzierung (etwa die Laufzeit sowie Angaben zur Verzinsung) im Bericht darzustellen sind, sind weitere diesbezügliche Berichtspflichten entbehrlich. Die im Haushaltsjahr getätigten Leasingaufwendungen sind als Ausgaben des ordentlichen Haushalts ohnedies im Rechnungsabschluss angeführt. Die in der Stellungnahme aufgeworfene Ergänzung würde ferner auch sämtliche Formen des operativen Leasings erfassen, bei dem die Gebrauchsüberlassung gegenüber der Finanzierung in den Vordergrund tritt, und wäre folglich überschießend.***